

1. Allgemeines, Geltungsbereich.....	2
2. Vertretung der Vertragspartner.....	2
3. Personaleinsatz und Wechsel des Schlüsselpersonals .....	2
4. Pflichten des AN .....	2
5. Leistungserbringung .....	3
6. Subunternehmer.....	3
7. Material .....	4
8. Leistungszeitpunkt.....	4
9. Verzug .....	4
10. Leistungsänderung und Mehrkostenforderungen .....	5
10. Leistungen außerhalb des Leistungsumfangs .....	6
11. Optionen.....	6
12. Verzögerung, Behinderung und Unterbrechung .....	6
13. Eigentumsübergang .....	7
14. Vergütung/Rechnungslegung/Zahlung/ Sicherstellung .....	7
15. Abschlagsrechnung, Abschlagszahlung, Zahlungsplan .....	7
16. Aufrechnung.....	8
17. Gewährleistung, Schadenersatz, Vertragsstrafe, Haftung .....	8
18. Immaterialgüterrechte .....	9
19. Schutzrechte .....	9
20. Arbeitsschutz und Umwelanforderungen .....	9
21. Unfallmeldung, Versicherungen.....	10
22. Kündigung/Vertragsrücktritt .....	10
23. Insolvenzverfahren.....	11
24. Geheimhaltung und Datenschutz .....	11
25. Gerichtsstand .....	12
26. Maßnahmen gegen Korruption .....	12
27. Besondere Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen .....	12
28. Schlussbestimmungen .....	12

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

Für Dienstleistungsaufträge, die von der Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH als Auftraggeber („AG“) an Unternehmen (Auftragnehmer – „AN“) erteilt werden, gelten die nachstehenden Vertragsbedingungen („AGB“).

- 1.1. Die Geltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN wird ausdrücklich ausgeschlossen. Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw. mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der AN die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen.

## 2. Vertretung der Vertragspartner

### 2.1. Vertretung des AG

Die Wahrnehmung der dem AG vorbehaltenen und von ihm zu besorgenden Agenden sowie die Überwachung der Leistungserbringung obliegt der dem AN namhaft gemachten Vertretung des AG, deren Weisungen vom AN, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten, stets unverzüglich zu befolgen sind. Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den AG-Vertreter zu befolgen.

### 2.2. Vertretung des AN

Der AN hat dem AG seine bevollmächtigten Vertreter bekannt zu geben, sofern es sich nicht um die vertretungsbefugten Organe handelt. Die Vollmacht muss sich auf alle für die Auftragsabwicklung relevanten rechtlichen Belange erstrecken.

Der bevollmächtigte Vertreter gewährleistet vertragskonforme, insbesondere fristgerechte Leistungserbringung.

Der AN hat, wenn der bevollmächtigte Vertreter wegen Urlaubes, Krankheit oder sonstigen Gründen ohne Unterbrechung länger als eine Woche für den AG nicht erreichbar ist, dem AG rechtzeitig einen anderen bevollmächtigten Vertreter schriftlich namhaft zu machen.

Der AG ist berechtigt, den Vertreter des AN abzulehnen.

### 2.3. Arbeitsgemeinschaft

Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) AN, so hat sie dem AG jedenfalls einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen. Im Übrigen gilt 2.2 sinngemäß.

## 3. Personaleinsatz und Wechsel des Schlüsselpersonals

- 3.1. Der AN setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein. Er ersetzt auf Verlangen des AG innerhalb angemessener Frist Mitarbeiter, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder die Vertragserfüllung beeinträchtigen.
- 3.2. Schlüsselpersonal des AN bzw. eines zugelassenen Subunternehmers, welches vom AN im Vergabeverfahren benannt wurde, muss vom AN auch für die gegenständliche Dienstleistung eingesetzt werden. Es hat die aufgrund dieser Ausschreibung zu erbringende Leistung selbst auszuführen. Das gilt besonders für die Funktion des Projektleiters. Dieses Schlüsselpersonal darf nur aufgrund besonders berücksichtigungswürdiger Gründe nach ausdrücklicher Zustimmung durch den AG ausgewechselt werden.
- 3.3. Ersatzkräfte haben grundsätzlich die gleiche Qualifikation wie das benannte Schlüsselpersonal aufzuweisen. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann der AG nach seinem alleinigen Ermessen auch Ersatzkräfte mit geringerer oder anderer Qualifikation zulassen.

## 4. Pflichten des AN

### 4.1 Verschwiegenheitspflicht

Der AN ist zur Geheimhaltung aller ihm im Zuge des Vergabeverfahrens, des Abschlusses des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Informationen verpflichtet, soweit der AG ihn nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst jedoch nicht Informationen, die allgemein bekannt sind oder vom AG bekannt gegeben werden. Sie gilt auch über die Dauer des Vertragsverhältnisses fort.

### 4.2 Interessenwahrung

Der AN ist aufgrund des zwischen ihm und dem AG bestehenden Treueverhältnisses im Rahmen der von ihm übernommenen Pflichten zur Wahrung der Interessen des AG verpflichtet. Dies umfasst, den AG neben Chancen und Möglichkeiten auch auf Risiken und Möglichkeiten ihrer Begrenzung hinzuweisen.

Es ist dem AN nicht gestattet, etwaige Vorteile, die von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen; sonst erzielte Vorteile sind zur Gänze an den AG herauszugeben.

#### 4.3 Beratung des AG

Der AN hat dem AG jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen des AG zu berücksichtigen.

#### 4.4 Prüfung der Unterlagen

Der AN ist verpflichtet, die ihm vom AG überlassenen Ausführungsunterlagen (wie etwa Pläne, Beschreibungen und Vermessungsunterlagen) unverzüglich zu prüfen und die ihm bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem AG sogleich, spätestens aber binnen eines zwei Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes ab Überlassung der Ausführungsunterlagen, schriftlich mitzuteilen.

Vom AN bzw. von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor schriftlicher Freigabe durch den AG nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt den AN nicht seiner Prüf- und Warnpflicht sowie seiner Haftung.

### 5. Leistungserbringung

5.1 Der AN hat die Dienstleistungen vertragsgemäß an dem in der Bestellung vorgeschriebenen Erfüllungsort (=Liefer- oder Leistungsort) zu erbringen und dabei neben den gesetzlichen Bestimmungen sowohl behördliche Anordnungen als auch den aktuellen Stand der Technik einzuhalten. Er schuldet die Erreichung des in der Leistungsbeschreibung vom AG umschriebenen Leistungsziels (das ist der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom AG angestrebte Erfolg der Leistungen des AN).

5.2 Der AN verpflichtet sich die Leistung den Vorgaben entsprechend sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig, sowie mangelfrei und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, schuldet der AN dem AG zumindest einen vollständigen, klar gegliederten Abschlussbericht, in dem alle Leistungsergebnisse sowie die ihnen zu Grunde liegenden Aspekte dargestellt sind.

Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen und Nutzungsrechte sind dessen ungeachtet Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen und deren Funktionstauglichkeit sowie zur Erreichung des in der Leistungsbeschreibung und in 5.1 umschriebenen Leistungsziels notwendig sind; für

solche Leistungen kann der AN kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen.

5.3 Mit einer Anweisung oder Ermahnung des AN, die gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Anordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, übernimmt der AG diesem gegenüber keine wie immer geartete Haftung.

5.4 Hat der AN bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen des AG, so hat er diese dem AG im Rahmen der Warn- und Aufklärungspflichten binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

5.5 Nach Stundenaufwand zu vergütende Regieleistungen dürfen vor deren schriftlicher Anordnung durch den AG nicht in Angriff genommen werden. Die Aufzeichnungen über die Regieleistungen sind spätestens bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats zur Bestätigung und Anerkennung vorzulegen; verspätet vorgelegte Aufzeichnungen werden nicht anerkannt. Die Aufzeichnungen haben insbesondere den Namen der Arbeitskraft, den Tag und eine Kurzbeschreibung ihrer Leistung sowie die Anzahl der Stunden und den Stundensatz zu enthalten.

5.6 Der AN ist - soweit nicht für bestimmte Leistungsteile anderes vereinbart oder die Anwesenheit des AN sachlich notwendig ist - frei in der Wahl seines Arbeitsortes. Präsentations- und Besprechungstermine mit dem AG finden auf Wunsch des AG in Salzburg Stadt statt

### 6. Subunternehmer

6.1 Der AN hat jede beabsichtigte Hinzuziehung eines Subunternehmers dem AG schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz von Subunternehmern bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung des AG erfolgen. Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so wird der AG dies dem AN mitteilen und ihn zur Vorlage der ausstehenden Unterlagen auffordern.

Für jeden Subunternehmer ist eine Subunternehmererklärung gemäß Formblatt des AG vorzulegen.

Durch den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer darf sich keine Schlechterstellung des AG ergeben. Die Beweislast diesbezüglich trifft den AN.

Im Auftragsfall hat der AN gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach §§ 1313a ff ABGB für das Verschulden jener Person, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein Eigenes einzustehen.

- 6.2 Der AN verpflichtet sich und seine Subunternehmer, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung des in Österreich geltenden Arbeits- und Sozialrechts durchzuführen. Der AN leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese Bestimmungen einhalten.

Der AN hat die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) zu beachten.

Soweit ein Anwendungsfall des LSD-BG vorliegt, sichert der AN auch die Übermittlung sämtlicher erforderlicher Unterlagen und die entsprechende Bereithaltung dieser Unterlagen lückenlos zu. Der AN haftet auch für allfällige Schäden, insbesondere auch für Verwaltungsstrafen, die im Hinblick auf die Nichtbereitstellung von nach dem LSD-BG erforderlichen Unterlagen oder Unterentlohnung den AG oder dessen verantwortliche Beauftragte bzw. Organmitglieder treffen.

Im Falle von Arbeitskräfteüberlassungen sichert der AN auch die Einhaltung der spezifischen Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), insbesondere des § 10 AÜG zu. Der AN hält den AG für sämtliche allfälligen Forderungen von im Rahmen der Dienstleistung tätigen Beschäftigten schad- und klaglos.

- 6.3 Für den Fall der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen haftet der AN für sämtliche Schäden und Verwaltungsstrafen, die den AG bzw. dessen Organmitglieder oder verantwortliche Beauftragte in diesem Zusammenhang treffen.

## 7. Material

- 7.1 Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln des AN erfolgt ausschließlich auf dessen Gefahr und Kosten. Der AG übernimmt auch, wenn er dem AN Lagerräume oder -plätze überlässt, keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände.

Vom AG allenfalls beigestellte Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste, Aufzüge) und Materialien hat der AN vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Verantwortlich für den Einsatz solcher Gegenstände ist ausschließlich der AN; ihn trifft auch die Gefahr.

## 8. Leistungszeitpunkt

Die Dienstleistung ist bis zu den vom AG vorgegebenen Terminen (Zwischentermine Meilensteine, Abschlusstermin) zu erbringen und hat zum Abschlusstermin fertiggestellt zu sein.

Mangels vor Vertragsabschluss vereinbarter Termine sind diese zwischen AG und AN zu vereinbaren. Findet keine Einigung über die Termine statt, ist der AG berechtigt, angemessene Zwischentermine, sowie einen angemessenen Abschlusstermin allein festzulegen, die dann als gem. 9. pönalisierte Zwischentermine, Meilensteine oder Abschlusstermin gelten.

## 9. Verzug

- 9.1 Die vertraglich festgelegten Zwischentermine, Meilensteine oder Fertigstellungsfristen/-Abschlusstermine sind selbst dann genau einzuhalten, wenn es zu Störungen der Leistungserbringung (z.B. Behinderungen) kommt.

Für den Fall eines Verzugs, der dazu führt, dass ein im jeweiligen Terminplan festgesetzter Termin oder ein Abschlusstermin (Pönalettermin) nicht eingehalten werden kann oder eines sonstigen qualifizierten Verzugs, nämlich mit einer Leistung nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist (in der Regel im Ausmaß von 14 Kalendertagen), gilt je angefangener Verzugswoche eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Auftragssumme, gedeckelt mit 10% der Auftragssumme des Auftrags, im Falle einer Rahmenvereinbarung des Abrufs, als vereinbart, außer die Verzögerung ist dem AG zuzurechnen oder auf höhere Gewalt zurückzuführen.

Die Zahlung einer Vertragsstrafe befreit den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen. Unabhängig von der Vertragsstrafe kann der AG, gleichgültig weshalb die Verzögerung eintrat, unter Nachfristsetzung auf Erfüllung bestehen oder ohne Nachfristsetzung vom Auftrag zurücktreten. Das Recht auf Schadenersatz bleibt dem AG – auch im Hinblick auf einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden – vorbehalten.

- 9.2 Ordnet der AG die Unterbrechung der Arbeiten des AN zur Leistungsausführung an, oder ist eine Störung der Leistungserbringung auf höhere Gewalt oder Umstände auf Seiten des AG zurückzuführen, so erstreckt sich die Leistungsfrist oder der Abschlusstermin entsprechend, sofern der AN die hindernden Umstände dem AG ehestens mitteilt und entsprechend nachweist. Die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann – außer bei Unzumutbarkeit – die Einhaltung der so erstreckten Frist bzw. eines solchen Termins.

Zur Einhaltung der im Vertrag festgelegten Fertigstellungsfristen bzw. –termine erforderliche Mehraufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, werden nicht gesondert vergütet.

## 10. Leistungsänderung und Mehrkostenforderungen

- 10.1 Der AG ist berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang zu ändern, sofern solche Änderungen nicht ohnehin bereits Gegenstand des Vertrags sind und sofern sie dem AN zumutbar sind. Der AN wird zumutbaren Änderungswünschen des AG im Hinblick auf Zeitpunkt und Umfang der zu erbringenden Leistungen, die Umstände der Leistungserbringung oder zusätzliche Leistungen im Projekt nachkommen. Der AN hat die Unzumutbarkeit von Änderungswünschen vonseiten des AG unter Angabe von Gründen unverzüglich dem AG mitzuteilen. Andernfalls gilt der Änderungswunsch jedenfalls als zumutbar.

- 10.2 Der AN hat die MKF dem Grunde nach schriftlich anzumelden, selbst wenn der Anspruch offensichtlich ist.

Die MKF ist bei Leistungsänderung binnen 14 Tagen ab deren Anordnung, bei Störung der Leistungserbringung hingegen spätestens binnen 14 Tagen ab deren objektiver Erkennbarkeit dem Grunde nach anzumelden.

Die MKF ist der Höhe nach binnen 2 Monaten schriftlich beim AG geltend zu machen.

Wird die Anmeldung der Leistungsstörung beim AG nicht innerhalb von 2 Monaten ab Erkennbarkeit der Leistungsstörung dem Grunde und in der Folge umgehend der Höhe nach schriftlich eingebracht, tritt Anspruchsverlust für alle daraus dem AN erwachsenen Kosten ein. D.h., dass der AN den Anspruch auf sämtliche Mehrkosten bei verspäteter

Mitteilung an den AG verliert. Die Mitteilung des AN ist nachvollziehbar zu begründen.

Darüberhinausgehende Forderungen, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben davon unberührt und können vom Auftraggeber gesondert geltend gemacht werden.

Die MKF ist in Form eines Zusatzangebots so zu begründen, dass sie mit vertretbarem und der Forderungshöhe angemessenem Aufwand geprüft werden kann; in diesem Sinn nicht prüffähige Zusatzangebote kann der AG zurückweisen. Der AG hat die MKF ehestens zu prüfen und mit dem AN das Einvernehmen herzustellen.

Entfallen Leistungen des AN, so entfällt auch die darauf entfallende Entlohnung. Die Anwendung des § 1168 ABGB ist für jeden Fall der Leistungsänderung, oder des Entfalls von Leistungen oder Teilen davon, ausgeschlossen. Eine vom AG angeordnete zeitliche Ausdehnung der Auftragsausführung oder ein Verschieben des Abschlusstermins führt zu keinem höheren Entgeltanspruch des AN.

- 10.3 Änderungen, die sich im Zuge des Projekts am Leistungsgegenstand ergeben, unterliegen einem geordneten Prozess (Änderungsmanagement).

Dazu sind dem AG ebenfalls binnen 14 Tagen allfällige mit der Leistungsänderung einhergehende zeitliche oder finanzielle Auswirkungen auf den Leistungsgegenstand (Projektkosten) in Form einer Mehr/Minderliste mitzuteilen.

Im Rahmen des Änderungsmanagements muss insbesondere die Begründung und den Zweck der Änderung bezogen auf die Leistungsbeschreibung, die betroffenen Komponenten, den erforderlichen Zusatzaufwand oder Minderaufwand je definierter Funktion, den vorgesehenen Implementierungszeitpunkt und allfällige, durch die Leistungsänderung erforderliche Änderungen anderer Funktion umfassen, d.h. eine Einschätzung der funktionalen Auswirkungen. Sofern die Leistungsänderung mit Mehr- oder Minderkosten verbunden ist, ist eine nachvollziehbare, auf Basis der Kalkulation seines Angebots erstellte Kalkulation vorzulegen.

- 10.4 Auch vom AN können Änderungsanträge gestellt werden, wobei folgender Prozess einzuhalten ist:

- Ein Änderungsantrag muss die Begründung und den Zweck der Änderung bezogen auf das Leistungsbild, den erforderlichen Zusatzaufwand oder Minderaufwand und allfällige, durch die Leistungsänderung erforderliche Änderungen anderer Leistungstermine umfassen.
- Sofern eine vom AN vorgeschlagene Leistungsänderung mit Mehr- oder Minderkosten verbunden ist, ist eine nachvollziehbare, auf Basis seines Angebots erstellte Kalkulation vorzulegen.
- Änderungsanträge werden in einer Mehr-/Minderliste gemeinsam vom Projektleiter des AN und des Ansprechpartners beim AG erfasst, bewertet und geführt.

Die Berücksichtigung von vereinbarten und bestätigten Abweichungen erfolgt im Rahmen der monatlichen Rechnungslegung.

10.5 Ergibt sich das Erfordernis von Änderungen aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer durch den AN oder einen ihm zuzurechnenden Dritten bereits fertig gestellten Phase des Projekts, kann der AN diesen Aufwand nicht in Rechnung stellen.

10.6 Der AN hat den AG über alle technischen, kommerziellen, organisatorischen und sonstigen Auswirkungen von eintretenden Änderungen umfassend zu informieren, damit der AG eine fundierte Entscheidung über die Frage der Realisierung der Änderungen fällen kann. Entstehen infolge von Änderungen Folgekosten, auf die der AN trotz gegebener Erkennbarkeit für einen sachverständigen Dienstleistungserbringer vorab nicht hingewiesen hat, sind diese Folgekosten vom AN zu tragen. Der AN darf Änderungen in der Planung und Bauausführung erst nach schriftlicher Zustimmung des AG in Angriff nehmen. Auch bei anderen aus technischen Gründen notwendig werdenden Änderungen ist der AN verpflichtet, vor Änderung der Planung die schriftliche Zustimmung des AG zur beabsichtigten Änderung einzuholen.

Änderungen haben zur Folge, dass der von ihnen betroffene Termin/Meilenstein auf Basis des Verhältnisses des ursprünglichen Umsetzungsaufwandes zum erhöhten Umsetzungsaufwand entsprechend angepasst wird. Ergibt sich das Erfordernis von Änderungen jedoch aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer durch den AN oder einen ihm zuzurechnenden Dritten bereits fertig gestellten Phase des Projekts, hat der AN durch Mehrarbeit oder ähnliche Maßnahmen sicherzustellen,

dass der Terminplan eingehalten wird. Auch im Falle einer solchen Forcierung können Kosten Dritter nicht ohne vorherige Abstimmung mit dem AG verrechnet werden. Auch die angebotenen Stundensätze bleiben jedenfalls unverändert. Zuschläge können nicht verrechnet werden.

Hält ein Vertragspartner Leistungsänderungen für notwendig oder erkennt er, dass eine Störung der Leistungserbringung (insbesondere Behinderung) droht oder bereits eingetreten ist, so hat er dies, unter Verweis auf die erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang sowie die erforderliche Anpassung der Leistungsfrist dem Vertragspartner ehestens nachweislich mitzuteilen.

10.4 Wird der Gesamtpreis infolge Mengenmehrung voraussichtlich um mehr als 10% überschritten, so hat dies der AN dem AG schriftlich mitzuteilen.

#### **10. Leistungen außerhalb des Leistungsumfangs**

Alle vom AN ohne Auftrag oder in eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführten Leistungen liegen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs und werden nur dann vergütet, wenn sie vom AG nachträglich anerkannt wurden oder wegen Gefahr im Verzug erforderlich waren.

#### **11. Optionen**

Der AN bleibt bis zum Ablauf der im Vertrag bestimmten Frist an dessen als "Option" bezeichnete Teile gebunden. Er ist im Fall gesonderter Beauftragung zur Erbringung der als „Optionen“ bezeichneten Leistungen verpflichtet.

Der AN hat keinerlei Anspruch auf Beauftragung mit den als „Option“ bezeichneten Leistungen bzw. auf Vergütung oder Entschädigung bei deren Unterbleiben.

#### **12. Verzögerung, Behinderung und Unterbrechung**

12.1 Der AG ist berechtigt, nach Beauftragung und Aufnahme der Tätigkeit die Leistungsdurchführung zu unterbrechen. Eine solche Unterbrechung wird durch den AG mittels schriftlicher Unterbrechungsanzeige angeordnet. Wird eine zeitweilige Unterbrechung der Leistungserfüllung angeordnet, so hat der AN keinen Anspruch auf eine Vergütung aus diesem Umstand, sofern die Unterbrechung den Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreitet.

12.2 Wenn die Unterbrechung länger als 3 Monate dauert, können außer der Abrechnung der bis zu diesem Zeitpunkt bewirkten Teilleistungen des AN noch jene

tatsächlichen Aufwendungen verrechnet werden, welche der AN im Hinblick auf die weitere Auftragsbearbeitung bereits getätigt hat und die in den Vertragsvergütungen des noch nicht ausgeführten Teiles der Gesamtleistung enthalten sind, sofern sie der AN binnen 3 Monaten nach Ablauf des dritten Unterbrechungsmonates geltend macht und schriftlich nachweist. Weitere Ansprüche stehen dem AN nicht zu, insbesondere nicht auf Ersatz sonstiger Aufwendungen oder entgangenen Gewinns.

Aus einer Erstreckung des Abschlusstermins oder der Leistungsfrist kann der AN keine Forderungen gegen den AG ableiten.

### 13. Eigentumsübergang

13.1 Das (auch geistige) Eigentum an einer erbrachten Leistung sowie allen damit zusammenhängenden Arbeitsergebnissen (z.B. Prototypen, Dokumente, Unterlagen, Zeichnungen) und Rechten geht mit deren Zugang (Lieferung bzw. Leistungserbringung) an den AG auf diesen über. Dies gilt ebenso für vereinbarte Teilleistungen bzw. Teillieferungen. Ein Eigentumsvorbehalt wird ausgeschlossen.

### 14. Vergütung/Rechnungslegung/Zahlung/Sicherstellung

14.1 Alle Preise sind für die Dauer eines Jahres ab Ablauf der Angebotsfrist, in Ermangelung einer solchen ab Abgabe des Angebotes, Festpreise und Nettopreise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

14.2 Nach Ablauf der Festpreisperiode werden die Preise nach dem VPI 2020 wertgesichert und erhöhen oder verringern sich um die Differenz des Wertes des VPI zwischen dem Monat des Endes der Angebotsfrist (oder der Angebotsabgabe) und dem Wert des VPI ein Jahr darauf. Die so ermittelten Preise sind wiederum die Ausgangsbasis für die weitere Wertsicherung, die auf die gleiche Art durchzuführen ist, und so fort.

14.3 Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen des AN abgegolten. Im Vertrag nicht ausdrücklich festgehaltene Vergütungen sind ausgeschlossen.

14.4 Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen (Einheits- oder Pauschalpreise) und den sich auf sie beziehenden Preisaufgliederungen Differenzen (Rechenfehler), so sind die Preisaufgliederungen, soweit nicht anders festgelegt, nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Preis zu berichtigen.

14.5 Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so bezieht er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge sowie auf berichtigte und auf neu vereinbarte Preise.

Preiserhöhungen infolge von Übertragungs- und Kalkulationsfehlern im Angebot sind ebenso wie solche bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags ausgeschlossen.

14.6 Die Rechnungslegung hat ausschließlich in elektronischer Form an [rechnung@s-link.at](mailto:rechnung@s-link.at) oder eine andere vom AG bekannt gegebene Adresse zu erfolgen (Pflicht zur elektronischen Rechnungslegung). Alle erforderlichen Rechnungsmerkmale gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz müssen enthalten sein, ebenso wie die Bestellnummer des AG. Der AN hat den Rechnungen darüber hinaus alle für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen beizuschließen (darin enthalten der einvernehmlich festgelegte Projektfortschritt) und an die vom AG angegebene Rechnungsadresse zu übermitteln.

### 15. Abschlagsrechnung, Abschlagszahlung, Zahlungsplan

15.1 Sind im Einzelfall Abschlagszahlungen vereinbart, so kann der AN solche Zahlungen während der Ausführung monatlich oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan jeweils aufgrund von Abschlagsrechnungen verlangen. Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.

15.2 Die Rechnungsprüffrist beträgt bei Teilzahlungsansuchen, Regierechnungsansuchen und sonstigen Zahlungsansuchen 10 Tage, bei Schlussrechnungen und Teilschlussrechnungen beträgt die Rechnungsprüffrist 30 Tage.

15.3 Als Zahlungsfrist (Tag des Zahlungsauftrages) gelten 30 Tage/netto nach ordnungsgemäßer elektronischer Rechnungslegung und -prüfung. Für die in den Zeitraum vom 24.12. bis 6.1 des Folgejahres fallenden Zahlungsfristen verlängert sich die jeweilige Zahlungsfälligkeit um 10 Tage.

Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen aus, sofern sich der AN solche Forderungen in der Rechnung nicht ausdrücklich vorbehalten hat oder sie nicht binnen 3 Monaten nach

Empfang der Zahlung schriftlich geltend macht; der Vorbehalt ist schriftlich zu begründen.

15.4 Ist eine Rechnung mangelhaft (entspricht beispielsweise nicht den gesetzlichen Vorgaben), sodass sie der AG weder prüfen noch berichtigen kann, oder sind die Leistungen, über die die Rechnung gelegt wird, noch nicht fällig oder erfolgt die Rechnungslegung nicht in elektronischer Form, so wird die Rechnung dem AN zur Verbesserung zurückgestellt. Die Zahlungsfrist beginnt erst mit dem Einlangen der korrigierten Rechnung beim AG zu laufen.

15.5 Soweit Leistungen nicht nach gesonderter Vereinbarung pauschal abgerechnet werden, sind der Rechnung die Stundenaufzeichnungen beizuschließen. Leistungen, für die Leistungsaufzeichnungen fehlen, sowie Leistungen, die vom AG nicht schriftlich bestellt wurden, werden nicht vergütet.

15.6 Zusatzleistungen können nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn sie vom AG schriftlich bestellt wurden.

15.7 Der AG ist berechtigt, Vertragsstrafen von offenen Rechnungen abzuziehen.

## 16. Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des AN gegen Ansprüche des AG ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nicht zu.

16.1 Der AG ist berechtigt, ab einer Auftragssumme von EUR 75.000 eine Vertragserfüllungsgarantie in der Höhe von 10% der Bruttoauftragssumme vom AN zu verlangen. Die Sicherstellung in Form einer Bankgarantie ist 14 Tage nach Auftragserteilung zu erbringen und muss bis 4 Monate nach dem Leistungsende wirksam sein.

16.2 Der AG ist berechtigt, ab einer Auftragssumme von EUR 75.000 einen Haftrücklass in der Höhe von 5% des Auftragswertes zur Besicherung aller Forderungen des AG aus dem Vertrag einzubehalten. Dieser kann auch durch eine Bankgarantie abgelöst werden, welche bis einen Monat nach Ende der Gewährleistungsfrist gültig sein muss.

## 17. Gewährleistung, Schadenersatz, Vertragsstrafe, Haftung

17.1 Der AN garantiert dem AG während der Gewährleistungsfrist ausdrücklich die Mängelfreiheit der gesamten Leistung.

17.2 Der AN leistet insbesondere Gewähr dafür, dass seine Leistungen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; er leistet auch Gewähr für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung einschlägigen, in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen.

17.3 Der AN haftet für die Richtigkeit seiner Pläne, Berechnungen, Auslegungen, sonstigen Ausfertigungen und Anordnungen sowie dafür, dass diese den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den jeweils gültigen und zutreffenden technischen Richtlinien entsprechen; er haftet ferner für die Einhaltung der Termine bei seinen Leistungen, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind.

Die Gewährleistung des AN wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der AG die Überwachung der Ausführung vorbehalten oder dass er allfällige Ausführungsunterlagen beigestellt oder freigegeben hat. Die Gewährleistungsfrist beträgt – ausgenommen es wird Abweichendes festgelegt – 3 Jahre.

17.4 Fordert der AG Verbesserung, so hat der AN während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der AG ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des AN Mängel selbst ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des AN zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der AG selbst ohne Verständigung des AN auf diese Weise vorgehen.

Die Kosten der vom AG mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen trägt der AN.

17.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Der AN verzichtet jedoch bei jeder Art von Mängeln (insbesondere bei offenen und verdeckten Mängeln) unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erkennbarkeit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der



Gewährleistungsfrist erhoben wird. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die durch aktives Tun oder Unterlassen durch ihn, von seinem Personal, von durch ihn beauftragten Subunternehmen und Lieferanten, von Erfüllungsgehilfen nach § 1313a ABGB oder sonstigen Dritten, welchen sich der AN zur Erfüllung bedient, dem AG aufgrund oder im Zuge der Lieferung oder Leistung verursacht wurden. Der AN hat zu beweisen, dass ihn, seinem Personal, den durch ihn beauftragten Subunternehmen und Lieferanten, seinen Erfüllungsgehilfen nach § 1313a ABGB oder sonstigen Dritten, welchen er sich zur Erfüllung bedient, kein Verschulden trifft. Der AN verpflichtet sich, den AG nach einmaliger Aufforderung durch diesen, hinsichtlich jeder Ansprüche, welche gegen den AG im Zuge der Vertragserfüllung durch Schädigung durch den AN entstanden sind und den Dritte gegen den AG erheben, schad- und klaglos zu halten.

17.6 Der AN versichert, dass auf seine Kosten eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, welche allfällige Ansprüche des AG gegen den AN aus Garantie und/oder Gewährleistung und/oder Schadenersatz und/oder vertraglicher Bestimmungen und/oder anderer gesetzlicher Bestimmungen deckt. Wird keine abweichende Deckungssumme vereinbart, so hat der AN eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens EUR 2 Mio. abzuschließen.

## 18. Immaterialgüterrechte

22.1 Der AG darf ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des AN ohne zusätzliches Entgelt benutzen und verwerten.

22.2 Dem AN zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen, wie z.B. Muster, Modelle, Zeichnungen, Datenträger und sonstige Behelfe und Informationen, bleiben das materielle und geistige Eigentum des AG und sind nach Erfüllung des Vertrages an den AG unverzüglich zurückzustellen. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung des Vertrages verwendet werden und betriebsfremden dritten Personen, die nicht für die Erfüllung des Vertrages durch den AN erforderlich sind, weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Jede andere Verwendung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Der AG erwirbt das Eigentum an den Lieferungen/Leistungen. Die Nutzung und Verwertung von Immaterialgüterrechten durch den AG ist in dem Umfang, in dem es zur freien Benützung der

Lieferungen/Leistungen des AN erforderlich ist, mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Werden Gegenstände/Leistungen für den AG entwickelt, dürfen diese nicht an Dritte veräußert, übertragen bzw. zugänglich gemacht werden.

## 19. Schutzrechte

23.1 Am vereinbarten Werk bzw. am im Rahmen der vereinbarten Dienstleistung erbrachten Leistungen und allen damit zusammenhängenden oder darauf beruhenden Leistungen und Arbeitsergebnissen jedweder Art (z.B. Prototypen, Dokumente, Unterlagen und Zeichnungen, Bauten) sowie sämtlichen darin enthaltene Daten und Informationen jeglicher Art, erwirbt der AG mit deren Entstehung unwiderruflich das ausschließliche Recht, diese für jedwede Zwecke und auf welche Weise auch immer zeitlich, sachlich und räumlich (weltweit) unbeschränkt und ohne jedwede Einschränkung zu nutzen, zu verwerten, zu bearbeiten bzw. durch jedwede Dritte bearbeiten zu lassen sowie mit anderen Werken zu verbinden und darüber zu verfügen (insbesondere an jedwede Dritte zu veräußern).

Erfindungen des AN bei Durchführung des Auftrags darf der AG kostenlos benutzen, sofern sie nicht in das Eigentum des AG übergehen und/oder diesem ein eintragungsfähiges gewerbliches Schutzrecht daran zusteht.

23.2 Der AN garantiert, dass keine Rechte Dritter im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung verletzt werden und garantiert dem AG den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferungen/Leistungen. Der AN haftet dem AG für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte (z.B. Patent-, Muster-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Urheberrechte) und hat den AG gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Schutzrechte stellen, schad- und klaglos zu halten.

## 20. Arbeitsschutz und Umweltauflagen

20.1 Der AN nimmt Bedacht auf umweltgerechte Produkte, umweltschonende Herstellung, Lieferung und eine sozial ausgewogene Produktionsweise. Umweltrelevante Ereignisse, die im Zuge der Leistungserbringung auftreten, sind dem AG unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Der AG setzt voraus, dass die vertragsgegenständlichen Produkte/Dienstleistungen tunlichst über deren gesamten Lebenszyklus umweltverträglich sind, d.h. den österreichischen Rechtsvorschriften und sonstigen allgemein anerkannten Standards sowie Grenzwerten entsprechen.

20.2 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass

- der Liefer-/Leistungs-/Planungsgegenstand möglichst wenige gefährliche Stoffe enthält;
- die Kennzeichnungspflichten aller Produkte betreffend ihrer Umweltschutzeigenschaft hinsichtlich Entsorgung, Recycling, Inhaltsstoffe, Energieverbrauch, Emissionen und Geräuschpegel, insbesondere Bekanntgabe der Schlüsselnummer nach ÖNORM S 2100 bzw. Europäischen Abfallverzeichnis (EWC) berücksichtigt werden;
- die stoffliche oder energetische Wiederverwertbarkeit der Produkte nach Ende der Nutzung optimiert wird;
- ein ressourcensparender Material- (insbesondere auch Verpackungsmaterial) und Energieeinsatz, wie beispielsweise Einsatz von Altstoffen bzw. Recyclingmaterial anstelle von Primärrohstoffeinsatz sichergestellt wird;
- nicht gesundheitsgefährdende bzw. emissionsarme Stoffe sowie Vermeidung der Verwendung von ozonschädigenden Substanzen bevorzugt werden;
- eine einfache Demontagefähigkeit von Produkten sowie Beigabe von entsprechenden Demontageplänen gegeben ist;
- eine einfache und kostengünstige Ausstufung von Produkten, die als gefährlich eingestufte Bestandteile enthalten, sichergestellt ist.

20.3 Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, die Herkunft der gelieferten Erzeugnisse nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Beurkundungen vorzulegen. Der AN hat sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung die Bestimmungen der International Labor Organisation (ILO) hinsichtlich der Rechte der Arbeitnehmer und deren Arbeitsbedingungen (Mindeststandards) eingehalten werden. Zu diesen Mindeststandards zählen u.a. das Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, die Gewährleistung einer angemessenen Vergütung gemessen am Mindestlebensstandard des jeweiligen Landes sowie die Einhaltung und Verbesserung der Arbeitnehmerschutzmaßnahmen.

## 21. Unfallmeldung, Versicherungen

Unfälle sind dem AG-Vetreter sofort fermündlich bekannt zu geben; außerdem ist ihm auch eine Kopie der Unfallmeldung auszufolgen.

Der AN hat für den vollen Versicherungsschutz seiner Leute und sonstigen Arbeitskräfte gegen Arbeitsunfälle derart zu sorgen, dass aus solchen keinerlei Ansprüche gegen den AG geltend gemacht werden können, und ihn – sollten solche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden – schad- und klaglos zu halten.

## 22. Kündigung/Vertragsrücktritt

22.1 Der AG kann jederzeit vom Vertrag insgesamt oder bloß in Bezug auf noch ausständige Teilleistungen zurücktreten. In einem solchen Fall steht dem AN die vertragsgemäße Vergütung für tatsächlich bereits erbrachte Leistungen zu, sowie der Ersatz von auftragsbezogenen, im Vertrauen auf die Fortdauer des Vertrages vom Auftragnehmer vernünftigerweise bereits getätigten tatsächlichen Aufwendungen, sofern der Auftragnehmer diese binnen drei Monaten ab Bekanntgabe des Rücktritts oder des Entfalls der Leistung geltend macht und nachweist. Weitergehende Ansprüche, wie insbesondere entgangener Gewinn, Schadenersatz oder entgangener Werklohn stehen dem AN nicht zu.

22.2 Aus wichtigen, der Sphäre des AN zuzurechnenden Gründen kann der AG entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen, jedoch 14 Tage nicht übersteigenden Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wobei dem AN eine Vergütung nur für tatsächlich erbrachte und auch nach Rücktritt vom Vertrag für den AG verwertbare Leistungen zusteht. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ein Ersatz der Kosten auftragsbezogener, bereits erbrachter Leistungen, die anderweitig nicht zu verwerten sind, steht dann nicht zu.

Ein wichtiger, der Sphäre des AN zuzurechnender Grund liegt insbesondere vor,

- wenn über das Vermögen des AN der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Sanierungs- oder Konkursverfahren) gestellt wurde oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels hinreichendem Vermögen abgewiesen worden ist, oder
- wenn vom AN zu vertretende Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, oder
- wenn der AN Handlungen gesetzt hat, um dem jeweils anderen in betrügerischer Absicht Schaden zuzufügen, insbesondere, wenn nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen worden sind, oder

- wenn der AN unmittelbar oder mittelbar Organen des AG, die mit dem Abschluss oder mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile unmittelbar angedroht oder zugefügt hat, oder
- wenn sich die Eigentumsverhältnisse des AN mehr als 50% ändern bzw. bei einem anderen faktischen Kontrollwechsel („change of control“), oder
- wenn der AN den Vertrag nicht, nicht gehörig oder nicht zeitgerecht erfüllt, oder
- wenn eine namhaft gemachte Schlüsselperson ohne vorherige nachweislich dokumentierte Zustimmung des AG ausgetauscht wird, oder
- wenn der AN den Auftrag ohne Zustimmung des AG an Dritte weitergibt;
- wenn der AN den AG oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat, oder
- wenn der AN die Arbeitnehmerschutzvorschriften gröblich missachtet oder öffentliche Abgaben bzw. Sozialversicherungsbeiträge beharrlich nicht entrichtet, oder
- wenn die Befugnis des AN erlischt oder in sonstiger Weise nachträglich die Eignung des AN wegfällt, die Voraussetzung für den Abschluss des Leistungsvertrags gewesen ist oder wenn sich herausstellen sollte, dass dem Angebot des AN zugrundeliegende Unterlagen oder Angaben schon ursprünglich unrichtig gewesen sind, oder
- wenn der AN oder einer seiner Mitarbeiter gegen die Interessen des AG grob verstößt, oder
- wenn dem AG bekannt wird, dass der AN zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags gemäß § 78 Abs 1 BVergG vom Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre, oder
- wenn der Vertrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen gemäß dem AEUV oder der Richtlinie 2014/25/EU, die der Gerichtshof der Europäischen Union in einem Verfahren nach Art 258 AEUV festgestellt hat, nicht an den AN hätte vergeben werden dürfen.

22.3 Sollte dem AN aufgrund einer Kündigung durch den AG ein Schaden entstanden sein, verzichtet der AN ausdrücklich auf allfällige Schadenersatzansprüche gegen den AG. Hat der AN die Gründe der Kündigung zu vertreten, hat er dem AG die durch eine allfällige Weitervergabe des Auftrages erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

## 23. Insolvenzverfahren

23.1 Im Falle der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Unternehmen des AN oder, im Falle einer ARGE, eines der Partner der ARGE, ist der AG auch zu folgenden Maßnahmen berechtigt:

- Zur Vorgabe eines genauen Arbeitsprogrammes für die Leistungserbringung des AN, um sicherzustellen und überwachen zu können, dass die Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erbracht werden. Sollte der AN dieses Arbeitsprogramm nicht einhalten, so ist der AG zum sofortigen Einsatz eigener Ressourcen oder Dritter (Ersatzvornahme) für Teile der Leistungen und auf Kosten des AN berechtigt.
- Zur Zurückbehaltung jeglicher vertraglich vereinbarten Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen.
- Zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag, sobald im Insolvenzverfahren die Mitteilung ergeht, dass das Unternehmen des AN nicht fortgeführt wird und der AN seinen Vertragspflichten nicht mehr nachkommt.

## 24. Geheimhaltung und Datenschutz

24.1 Im Zuge der Erfüllung der aufgrund dieses Vertrags vom AN zu erbringenden Leistungen kommen der AN und dessen Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten in Berührung. Daher verpflichtet sich der AN und insbesondere seine Mitarbeiter, einschließlich aller Gehilfen und allfälliger Subunternehmer, die DSGVO sowie alle relevanten österreichischen Datenschutzgesetze einzuhalten. ; unbeschadet etwaiger bestehender oder sonstiger (gesetzlicher) Verschwiegenheitsverpflichtungen schriftlich zur Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Einhaltung der vereinbarten Datenschutzmaßnahmen sowie zur Geheimhaltung aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in Erfüllung des Auftrags zur Kenntnis gelangen. Der AN verpflichtet sich weiter den AG bei einer allfälligen Verletzung schad- und klaglos zu stellen.

24.2 Der AN hat auf Aufforderung des AG unverzüglich,

- dem AG alle Informationen zur Verfügung zu stellen, damit dieser seiner allfälligen Rechenschaftspflicht gemäß Art 5 Abs 2 DSGVO, ihrer Informationspflichten nach den Art 13 und 14 DSGVO sowie seiner Auskunftspflicht nach Art 15 DSGVO entsprechen kann;
- die Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten vorzunehmen oder Einschränkung der Verarbeitung nach Art 18 DSGVO zu setzen;

- die Verarbeitung von Daten infolge eines Widerspruches gemäß Art 21 DSGVO einzustellen;

## 25. Gerichtsstand

25.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrags) ausschließlich von dem sachlich zuständigen Gericht in Salzburg entschieden werden.

## 26. Maßnahmen gegen Korruption

Der AN hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung zu treffen, insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass weder Zuwendungen noch andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Integritätsklausel hat der AN an den AG eine Vertragsstrafe in der Höhe von 10 % der Bruttosumme des Gesamtauftrages zu entrichten. Der AG ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Das Recht auf Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt 22.2 bleibt unberührt.

## 27. Besondere Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen

27.1 Sind die Baustelle oder Teile derselben vom Betretungsverbot gemäß § 47 des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG) erfasst, dürfen Leute des AN, der Subunternehmer und der Zulieferanten in den vom Betretungsverbot erfassten Bereichen nur eingesetzt werden, wenn für sie durch die zuständige Gesellschaft eine Zustimmungserklärung ausgestellt wurde sowie durch betriebliche Maßnahmen und vor Ort anwesende geschulte Eisenbahnbedienstete ein gefahrloses Betreten gewährleistet ist. Soweit in besonderen Vertragsbestimmungen die Beistellung von geschulten Eisenbahnbediensteten abbedungen ist, hat der AN die oben genannten Leute auf eigene Kosten mit Erlaubniskarten im Sinne der EisbSV auszustatten.

### 27.2 Arbeiten im Verbotsbereich

Arbeiten im Verbotsbereich dürfen nur gemäß den Anweisungen des Aufsichtspersonals sowie unter Einhaltung der allgemeinen betrieblichen und rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

### 27.3 Ausnahmen von der Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß EisbSV

## Allgemeine Vertragsbestimmungen für Dienstleistungen

Für definierte Eisenbahnanlagen gemäß den Festlegungen in den besonderen Vertragsbestimmungen, die im Rahmen der Auftragserfüllung betreten werden müssen und für die eine Gefahr des Bahnbetriebes nicht gegeben ist, müssen keine Zustimmungserklärungen/ Erlaubniskarten angefordert werden.

## 28. Schlussbestimmungen

28.1 In allen den Vertrag betreffenden Schriftstücken ist die Bestellnummer des AG anzuführen.

28.2 Das Schriftlichkeitserfordernis gilt auch durch elektronische Zustellung per E-Mail als erfüllt.

28.3 Streitigkeiten aus diesem Vertrag berechtigen den AN nicht seine Leistungen einzustellen.

28.4 Der AN hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc, stets der deutschen Sprache zu bedienen.

28.5 Ist eine Bestimmung dieses Vertrags, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit gilt zwischen den Vertragsparteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung der jeweils nach diesem Vertrag zeichnungsberechtigten Personen; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

28.6 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und dem Gesetz über das Internationale Privatrecht anwendbar. Der Erfüllungsort ist Salzburg. Der Zahlungsort ist der jeweilige Sitz der Vertragsparteien.

28.7 Ansprüche des AN sind bei sonstigem Verfall binnen 6 Monaten nach Fälligkeit gerichtlich geltend zu machen.